



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund der Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Barbara Eidenberger, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 15.12.2015 in einem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Pater (73) hatte Sex mit Zwölfjährigem“**, erschienen auf Seite 14 der Tageszeitung „Österreich“ vom 09.11.2015, **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein 73-jähriger Ex-Pater vor Gericht stehe und ihm der sexuelle Missbrauch eines Unmündigen vorgeworfen werde. Zudem wird angemerkt, dass er den

Minderjährigen „für ein heißes Date“ bezahlt haben solle. Darüber hinaus wird der Zwölfjährige als „Stricher“ und „Lustknabe“ bezeichnet.

Ein Leser sieht in der Bezeichnung „heißes Date“ eine schwere Verharmlosung von sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen.

Der Senat hält fest, dass der Zwölfjährige nicht identifizierbar ist. Den Missbrauch eines Zwölfjährigen allerdings neutral als „Sex“ und in der Unterüberschrift stark verharmlosend als „heißes Date“ zu bezeichnen, hält der Senat für unzulässig und für einen Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit), insbesondere gegen Punkt 2.1., wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit bei der Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind.

Weiters ist der Senat der Auffassung, dass die abwertende Bezeichnung des zwölfjährigen Opfers als „Stricher“ und „Lustknabe“ die Gruppe jener Minderjährigen, die sexuell missbraucht und ausgebeutet werden, pauschal verunglimpft und diffamiert. Als Opfer von Straftaten ist diese Gruppe besonders schutzwürdig. Daher verstößt der Artikel auch gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

Der Senat stellt die Verstöße gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerFO fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO wird die **Mediengruppe „Österreich“ GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
15.12.2015